

Ausfertigung

AN 4 K 13.30156



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

zu 3 und 4:

gesetzlich vertreten durch den Vater
gesetzlich vertreten durch die Mutter

- Kläger -

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

5447263 - 422

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 15. Mai 2013
am 15. Mai 2013

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 2013 wird in Ziffer 4 im Hinblick auf den Kläger zu 3) aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beim Kläger zu 3) vorliegt.
3. Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.
4. Die Kläger tragen 3/4, die Beklagte 1/4 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abzuwenden, wenn nicht die Gegenseite vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger suchten am 11. Oktober 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge um politisches Asyl nach. Hierbei gaben die Kläger zu 1) und 2) an, sie seien 1976 in Armenien geboren und armenische Staatsangehörige mit armenischer Volkszugehörigkeit, die 1996 und 2002 geborenen Kläger zu 3) und 4) seien ihre gemeinsamen Kinder.

In der Anhörung am 3. November 2010 trug der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor, er habe wohl am 12. September 2010 zusammen mit seiner Familie Armenien verlassen. Mit einem Taxi seien sie von ihrem Heimatort nach Eriwan gefahren. Von dort aus habe sie ein Pkw dann nach Deutschland gebracht. In Armenien habe er niemals Probleme mit irgendwelchen staatlichen

Stellen und auch nicht mit Privatpersonen gehabt. Er sei auch nicht politisch tätig gewesen und habe keiner Partei angehört. Es sei ihnen dort relativ gut gegangen. Der einzige Grund für die Ausreise seien die beiden Kinder, die beide krank seien. Der Kläger zu 3) habe ein schweres Herzleiden. Er sei deshalb schon zweimal in Eriwan operiert worden. Bei der ersten Operation sei er vier oder fünf Monate alt gewesen. Die zweite Operation habe 2000 oder 2001 stattgefunden. Insgesamt habe er für die beiden Operationen 13.000 Dollar zahlen müssen. Voraussichtlich werde sein Sohn im Dezember 2010 in Erlangen erneut am Herzen operiert werden. Dann solle eine Herzklappe ersetzt werden.

Der Kläger zu 4) leide nach Aussage der armenischen Ärzte an einer zerebralen Kinderlähmung. Diese äußere sich so, dass er nicht sprechen und auch nicht gut laufen könne. Außerdem leide er an einem allgemeinen Schwächezustand und auch an motorischen Problemen. Beide Söhne nähmen zurzeit keine Medikamente ein. Der Kläger zu 4) habe aber in Armenien wegen seiner gesundheitlichen Probleme das Medikament Cortexin erhalten, das sehr teuer gewesen sei.

Bei einer Rückkehr habe er für sich keine konkreten Befürchtungen und sehe auch keine Gefahr für sich selbst. Er würde aber bei einer Rückkehr ohne Geld da stehen, weil er das ganze Vermögen für die Behandlung seiner Kinder aufgebraucht habe. Seine Mutter sei bereits verstorben. Zu seinem Vater habe er keinen näheren Kontakt mehr. Seine beiden Schwestern hätten ihre eigenen Familien, ebenso wie auch die Verwandten seiner Frau. Er glaube deshalb nicht, dass sie zu irgendjemand von diesen Leuten zurückkehren könnten und diese sie dann unterstützen könnten. Weitere Gründe habe er nicht vorzutragen.

Die Klägerin zu 2) führte in der Anhörung am selben Tag aus, für die Ausreise hätten sie dem Fahrer 12.000 EUR bezahlt. Das Geld hätten sie durch den Verkauf ihres Hauses in ihrem Heimatort bekommen.

In Armenien habe sie niemals Probleme mit irgendwelchen staatlichen Stellen oder mit Privatpersonen gehabt. Sie habe Armenien mit ihrer Familie nur wegen der gesundheitlichen Probleme ihrer Kinder verlassen.

Der Kläger zu 3) leide an einem Herzfehler. Er sei in Armenien schon zweimal operiert worden, müsse aber noch ein drittes Mal operiert werden. Sie hätten Armenien verlassen, weil sie gewollt hätten, dass die dritte Operation in Deutschland durchgeführt werde. Die beiden ersten Operationen hätten sie insgesamt 8.000 Dollar gekostet.

Der Kläger zu 4) spreche nicht und könne nicht richtig laufen. Die Ärzte in Armenien hätten nicht sagen können, ob dies schon von Geburt aus so sei oder sich erst später entwickelt habe. Beide Söhne müssten zurzeit keine Medikamente einnehmen.

Sie selbst habe sich niemals politisch betätigt und nie einer Partei angehört. Bei einer Rückkehr nach Armenien habe sie für sich persönlich keine Befürchtungen.

Im vorgelegten Attest einer Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendmedizin vom 17. September 2012 wird zum Kläger zu 3) unter anderem ausgeführt, bei ihm habe ein schweres Aortenklappenvitium bestanden, weshalb er schon mehrfach in seiner Heimat operiert worden sei. Auf Grund des schlechten operativen Ergebnisses habe er nach Eintreffen in Deutschland umgehend operiert werden müssen, um weiteren Schaden am Herz-Kreislaufsystem zu verhindern. Bei den vierteljährlichen Untersuchungen erfolge eine klinische Untersuchung, ein Elektrokardiogramm, eine Echokardiogramm sowie eine Blutentnahme zur Bestimmung von Hämolyseparametern und des Gerinnungsstatus. Lebenslang notwendig seien die mehrfach wöchentliche Laborkontrollen des INR-Wertes. Im Übrigen wird auf das Attest Bezug genommen.

In einem weiteren Attest der Gemeinschaftspraxis vom 17. September 2012 wird zum Kläger zu 4) ausgeführt, es liege eine mittelgradige Intelligenzminderung mit psychomotorischer Retardierung unklarer Herkunft vor. Die Sprachentwicklung sei ausgeblieben und es bestehe eine Inkontinenz. Der aktuelle Gesundheitszustand sei stabil. Bei ihm werde eine integrative Förderung mit Physiotherapie, Logopädie und Ergotherapie durchgeführt. Im Augenblick sei keine medikamentöse Behandlung erforderlich. Bei einem Abbruch der integrativen Behandlung sei zu befürchten, dass keine Verbesserung der psychomotorischen Entwicklung erreicht werden könne, insbesondere in der Sprachbildung zum Erreichen einer Kommunikationsfähigkeit und bei der Integration in den Alltag. Wenn diese Fähigkeiten nicht erreicht würden, sei eine lebenslange ganztägige Führung des Patienten durch einen Betreuer erforderlich, eine Teilhabe am öffentlichen Leben sei dann nicht möglich. Im Übrigen wird auf das Attest Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 26. Februar 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Weiter forderte es die Kläger unter Fristsetzung zur Aus-

reise auf und drohte ihnen für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Armenien an.

Im Hinblick auf die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Klägers zu 3) wurde im Wesentlichen ausgeführt, zwar sei das Medikament Marcumar, mit dem er behandelt werde, in Armenien nicht zugelassen. Patienten, die hierauf angewiesen seien, bekämen aber ein kostenloses Frischgefrierplasma entsprechend der jeweiligen Blutgruppe/Rhesusfaktor. Auch das Ersatzmedikament Warfarin sei in Armenien erhältlich. Gleiches gelte für die Medikamente Metoprolol und Enalapril. Auch bestehe in Armenien ein Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung, in dem der Umfang der kostenlosen ambulanten oder stationären Behandlung bei bestimmten Krankheiten und die Versorgung mit Medikamenten geregelt sei. Ferner enthalte das Gesetz zusätzliche Bestimmungen für besondere sozialbedürftige Gruppen, wie zum Beispiel Kinder.

Für den Kläger zu 4) sei ebenfalls kein Abschiebungshindernis gegeben. Er benötige aktuell keine Medikamente, weil sein gesundheitlicher Zustand stabil sei. Die bei ihm festgestellte Verhaltensauffälligkeit führe bei einer Rückkehr nach Armenien auch nicht zu einer erheblichen Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Im Übrigen wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit den fristgerecht am 12. März 2013 erhobenen Klagen stellen die Kläger den Antrag,

den Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 2013 in Ziffern 3 und 4 aufzuheben und diese zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung bezogen sich die Kläger auf den Gesundheitszustand der Kläger zu 3) und 4) unter Vorlage von ärztlichen Attesten vom 20. März 2013 und 6. Mai 2013 sowie unter anderem auf Zeugnisse für den Kläger zu 4). Der Kläger zu 4) sei ein elfjähriges, geistig behindertes Kind, für das es in Armenien nur ein so genannte Rehabilitation von drei Stunden innerhalb von zwei Wochen mit einer zweimonatigen Pause gegeben habe, zu der er durch die Eltern mit dem Taxi hingefahren und nach drei Stunden wieder abgeholt worden sei. Nunmehr besuche er ein Förderzentrum mit Schwerpunkt für geistige Entwicklung, sei am 11. Januar 2011 in die dritte Jahrgangsstufe eingetreten und befinde sich mittlerweile in der Jahrgangsstufe fünf. Durch diese Förderung habe der Kläger zu 4) enorme Fortschritte gemacht, die sich darin zeigten, dass

er nunmehr schon einige deutsche Worte sprechen und seinen Willen in deutscher Sprache äußern könne. Weiter könne er Tätigkeiten des täglichen Lebens, wie etwa essen, inzwischen selbst verrichten. Die Entwicklung sei auf dies Förderungszentrum zurückzuführen. Auf Grund fehlender finanzieller Mittel sei eine weitere Förderung in Armenien nicht mehr möglich. Beim Kläger zu 3), der lebenslang auf das Medikament Marcumar angewiesen sein werde, stehe dieses Medikament in Armenien nicht zur Verfügung mit der Folge, dass eine Umstellung auf ein anderes Medikament notwendig wäre, was wiederum zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib und Leben dieses Klägers führen würde. Die Gefahr sei erheblich, weil die Änderung des Gesundheitszustandes lebensbedrohlich sein könnte.

Im Übrigen wird auf die Klagebegründung Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Im Übrigen wird auf die Gerichtsakte, insbesondere die Sitzungsniederschrift und die beigezogene Behördenakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässigen Klagen sind nur in Bezug auf den Kläger zu 3) begründet. Im Übrigen sind sie abzuweisen, weil sie unbegründet sind:

I.

Der Bescheid der Beklagten vom 26. Februar 2013, mit welchem u. a. die hier allein, neben der Abschiebungsandrohung noch streitgegenständliche Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die mit solchen nach § 60 Abs. 5 AufenthG einen einzigen Streitgegenstand bilden, abgelehnt wurde, ist in Bezug auf die Kläger zu 1), 2) und 4) nicht rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 1), 2) und 4) nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das von den Klägern geltend gemachte Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist kein selbständiger Streitgegenstand sondern Teil des insgesamt aus den nationalen Abschiebungsverboten des § 60 Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bestehenden Streitgegenstands, für die der in der Abschiebungsandrohung bestimmte Zielstaat (hier Armenien) maßgebend ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.6.2008, NVwZ 2008, 1241, RdNr. 11, 15). Ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG setzt wie schon § 53 Abs. 4 AuslG, dem diese Bestimmung nachgebildet wurde, nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 53 Abs. 4 AuslG eine von einem Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende gezielte Maßnahme voraus (BVerwG, Urteil vom 2.9.1997 NVwZ 1999, 311; Urteil vom 15.4.1997 NVwZ 1997, 1127; Urteil vom 17.10.1995 NVwZ 1996, 476). Maßnahmen solcher Verfolger, die die in der europäischen Menschenrechtskonvention gewährten Rechte verletzen könnten, haben die Kläger glaubhaft nicht dargetan. Weiter gibt es auf Grund ihres Vortrags keine stichhaltigen Gründe für die Annahme der den Klägern zu 1), 2) und 4) jeweils selbst drohender erheblicher konkreter Gefahren für Leib, Leben, persönliche Freiheit nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Zielstaat Armenien.

Soweit die Kläger in der Anhörung bei der Beklagten gesundheitliche Probleme der Kläger zu 3) und 4) dargelegt haben, die durch vorgelegte ärztliche Atteste bestätigt werden, besteht nur teilweise (Kläger zu 4) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit für eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands in einem überschaubaren Zeitraum im Falle einer Rückkehr nach Armenien und damit für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Zutreffend hat die Beklagte ausgeführt, dass für den Kläger zu 4) eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands bei einer Rückkehr nach Armenien nicht zu erwarten ist, da dieser nach der eingeholten fachärztlichen Stellungnahme vom 17. 9. 2012 keine Medikamente benötigt. Weiter ist danach sein gesundheitlicher Zustand stabil und in Bezug auf die bei ihm festgestellte Verhaltensauffälligkeit (auch wenn eine weitere Förderung wünschenswert und für das Kindeswohl erforderlich wäre), bei einem Abbruch der Behandlung eine weitere Verbesserung des psychomotorischen Zustands nicht zu erreichen ist, mit der Folge lebenslanger Führung des Klägers zu 4). Daraus lässt sich die allein für ein Abschiebungshindernis maßgebende Voraussetzung einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht ableiten. Diese Ausführungen im Attest wurden für den Kläger zu

4) nicht substantiiert bestritten, so dass kein Anlass bestand, weiteren Beweis im Hinblick auf eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands beim Kläger zu 4) zu erheben und der darauf abzielende Beweisantrag unter 2) abzulehnen war. Andere Rechtsgrundlagen für das Bestehen eines im Verfahren nach dem AsylVfG zu beachtenden Abschiebeverbots bestehen nicht.

Die Krankheit des Klägers zu 3) (vgl. nachstehend unter II.) begründet keine eigenen Gefahren für die Kläger zu 1) 2) und 4) wegen der Verhältnisse in Armenien, was in Bezug auf diese Kläger allein zu prüfen ist. Denn bei der Aufenthaltsbeendigung erfolgloser Asylbewerber ist das Bundesamt und damit in einem gerichtlichen Verfahren gegen dessen Entscheidung das Gericht auf die Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote beschränkt, die sich der Sache nach aus der Unzumutbarkeit des Aufenthalts im Zielland „für diesen Ausländer“ herleiten (BVerwG, Urteil vom 21.9.1999, InfAuslR 2000, 93, 94 r. Sp.), d.h. für den Ausländer um dessen Aufenthaltsbeendigung es im fraglichen Verfahren geht. Für eine Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Kläger zu 1) und 2) ist nichts ersichtlich und für den Kläger zu 4) ist eine wesentliche Verschlechterung nicht zu erwarten. Soweit der Kläger zu 3) wegen seiner schweren Krankheit auf die Eltern angewiesen sein sollte, handelt es sich nicht um ein im vorliegenden Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz allein zu prüfendes zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis, sondern, wenn ein solcher Umstand dann einer Abschiebung als solcher, gleich in welches Land, entgegenstünde, um ein inländisches Vollstreckungshindernis, für das ein gesondertes Verfahren bei der Ausländerbehörde in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, DVBl 1998, 284; Urteil vom 21.9.1999, NVwZ 2000, 206; Urteil vom 29.10.2002, DVBl 2003 463). In diesem gesonderten ausländerrechtlichen Verfahren sind nach Art. 6 Abs. 1 GG auch die familiären Bindungen des Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten entsprechend dem Gewicht dieser Bindungen zu berücksichtigen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 27.8.2010 NVwZ 2011, 35, 37). Auch über ein Grundrecht kann jedoch im vorliegenden Asylverfahren, wenn keine Zielstaatsbezogenheit vorliegt, kein asylverfahrensrechtliches Abschiebungsverbot begründet werden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 16.4.2002, NVwZ-Beilage I, Seite 91 zu Art. 1, 2 Abs.1 und 2 Abs. 2 GG).

II.

Der Kläger zu 3) erfüllt zwar aus den Gründen, die für die übrigen Kläger unter I. angeführt wurden, nicht die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG.

Im Hinblick auf die vorgelegten ärztlichen Atteste ergibt sich jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG für den Kläger zu 3), so dass der angegriffene Bescheid der Beklagten im Hinblick auf eine Verneinung dieses Abschiebeverbots beim Kläger zu 3) abzuändern und die Beklagte zu verpflichten war, für den Kläger zu 3) ein solches Abschiebungshindernis festzustellen. Einer ausdrücklichen Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids im Hinblick auf den Kläger zu 3) bedurfte es nicht. Vielmehr wird mit einer Verpflichtung der Behörde ein Verwaltungsakt ohne weiteres aufgehoben, soweit er der Verpflichtung entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.5.1987, BayVBl. 1988, 52, 53; BVerwGE 51, 15, 23). Da bereits aus den vorgelegten fachärztlichen Attesten sich die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis ergeben, kam es auf die Einholung einer zusätzlichen ärztlichen Stellungnahme nicht mehr entscheidungserheblich an.

Erforderlich aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist in diesem Zusammenhang, dass sich eine vorhandene Erkrankung auf Grund zielstaatsbezogener Umstände (etwa unzureichender Behandlungsmöglichkeiten oder fehlenden finanziellem Zugang zu einer Behandlung) in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d. h., dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald (nämlich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums) nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urteil vom 17.10.2006 DVBl 2007, 254; Beschluss vom 24.6.2006 InfAuslR 2006, 485). Die Voraussetzungen für eine wesentliche Verschlimmerung der Krankheit innerhalb eines überschaubaren Zeitraums sind erfüllt.

Der Kläger zu 3) erhielt nach der Einreise die erforderlich gewordene Operation. Für ihn besteht in Armenien statt einer Medikation mit dem dort nicht erhältlichen Marcumar die Möglichkeit, auf das Ersatzmedikament Warfarin oder auf Frischgefrierplasma auszuweichen, wie aus den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünften der Deutschen Botschaft Eriwan vom 13. November 2008 und 30. Juli 2009 folgt. Auch die für diesen Kläger erforderlichen Medikamente Metoprolol und Enalapril stehen in Armenien grundsätzlich zur Verfügung. Weiter bestand zwar bei dem sechzehn Jahre alten Kläger zu 3) schon vor seiner Ausreise im September 2010, nämlich seit seiner Geburt, ein schweres Aortenklappenvitium, das neben den durchgeführten Operationen eine Behandlung und Überwachung und Betreuung notwendig machte, die er, wie sich aus den Angaben der Eltern in der mündlichen Verhandlung ergibt, nur unzureichend erhalten hat. Jedoch ist nunmehr, da Marcumar weiter in Armenien nicht zugelassen ist, auch nach einer Umstellung auf Warfarin eine zusätzliche engmaschige Überwachung notwendig, deren Abbruch dramatische Folgen hätte, etwa lebensgefährliche Blutungen, Throm-

boisierung der Herzklappe mit Funktionsverlust (vgl. fachärztliche Stellungnahme vom 17.9.2012), so dass mehrfach in der Woche und lebenslänglich eine Laborkontrolle des INR-Wertes erforderlich ist (fachärztliches Attest vom 17. 9. 2012 und bereits Unsicherheiten im Hinblick auf das Erlangen einer kostenlosen Behandlung sowie Auseinandersetzungen um die Durchsetzung des gesetzlichen Anspruchs (vgl. hierzu den Lagebericht vom 25. 1. 2013 S. 16) nicht zumutbar sind. Solche wären aber erforderlich, weil die Kläger zu 1) und 2) ihr Vermögen durch die Ausgaben für die frühere Behandlung ihrer Kinder in Armenien und, mit der Veräußerung der Wohnung, für die Ausreise aufgebraucht haben, wie sich aus ihren übereinstimmenden und hinreichend konkreten Angaben in Anhörung und mündlicher Verhandlung ergibt. Weiter haben die Schwestern des Klägers zu 1) sowie die der Klägerin zu 2) eigene Familien mit Kindern, so dass bereits die Ausreise mit dem Verkauf der Wohnung der Kläger finanziert wurde.

Ausschlaggebender Grund für die Annahme einer wesentlichen Verschlechterung ist jedoch die Umstellung selbst. Aus dem dem Gericht am 14. 5. 2013 vorgelegten Attest des behandelnden Facharztes vom 6. 5. 2013 ergibt sich nämlich, dass bei einer Umstellung von Marcumar auf Warfarin, bei der es häufig zu sehr starken Schwankungen der Antikoagulation (therapeutische Hemmung der Blutgerinnung) kommt, bei jugendlichen Patienten mit schwer kalkulierbaren Folgen zu rechnen ist. Bei zu geringer Wirksamkeit der Medikation kann dies zur Thromboisierung der Klappenprothese führen, was einen lebensbedrohlichen Zwischenfall darstellt und weitreichende Konsequenzen (Todesfolge, Notfalloperation) hätte. Käme es durch eine Medikamentenumstellung zu einer überschießenden Antikoagulation, könnten lebensbedrohliche Blutungen auftreten (z. B. Hirnblutungen). Selbst wenn man dem Kläger zu 3) eine solche Umstellung allein wegen spezifischer arzneimittelrechtlicher Regelungen in Armenien zumuten würde, stellt jedenfalls nach den nachvollziehbaren und in sich schlüssigen Darlegungen im fachärztlichen Attest vom 6. 5. 2013 eine unkontrollierte Umstellung auf ein anderes Mittel wie Warfarin eine erhebliche Gefahr dar. Es besteht auch die überwiegende Wahrscheinlichkeit einer nicht hinreichend kontrollierten Umstellung. Zwar sieht das armenische Gesetz über die kostenlose medizinische Behandlung Regelungen auch für besonders sozial bedürftige Gruppen vor, wie Kinder, so dass der Kläger zu 3) vorübergehend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Anlage zur Auskunft der Deutschen Botschaft vom 20. 7. 2009 unter 1 A) noch Anspruch auf eine kostenlose Behandlung hätte. Weiter sollen auch immer mehr Patienten erfolgreich auf dem Recht auf kostenlose Behandlung bestehen, wie die Beklagte im Hinblick auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes ausgeführt hat. Ob dies zutreffend ist, ist aber nicht entscheidungserheb-

lich, so dass der diesbezügliche Beweisantrag abzulehnen war. Denn in Anbetracht des Umstandes, dass Kliniken auch für nach dem Gesetz kostenlose Behandlungen Geld verlangen (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.1. 2013 S. 17), ist eine hinreichende Umstellung mit Überwachung und Betreuung nicht sichergestellt. Die daher nach dem Lagebericht (und nach den bisherigen Erfahrungen, die die Kläger machten) erforderlich werdenden Auseinandersetzungen wegen der Pflicht zur kostenlosen Betreuung sind wegen der schon sehr kurzfristig beim Kläger zu 3) zu besorgenden erheblichen Verschlechterungen des Gesundheitszustandes (vgl. Attest vom 6. 5. 2013) nicht geeignet, der Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands zu begegnen. Hinzu kommt, dass der Kläger zu 3) lebenslänglich auf Medikamente angewiesen ist. Zwar sind die beiden weiteren ihm verordneten Medikamente, ebenso wie Warfarin als Ersatz für Marcumar, auf der nationalen Liste wichtiger Medikamente, für die die Versorgung weitgehend auf der Basis der Kostenfreiheit oder zu reduzierten Kosten garantiert sein soll (Botschaftsauskünfte vom 3.3.2011 und 12. 3. 2010 sowie für Warfarin die Auskunft vom 20. 7. 2009). Aus der aktuelleren Stellungnahme im Lagebericht vom 25. 1. 2013 (S. 17) folgt jedoch, dass die Kliniken, wozu auch die Polikliniken gehören, in denen die Behandlung kostenlos sein soll, finanziell unzureichend ausgestattet sind, um ihren Betrieb und die Ausgabe von Medikamenten sicherzustellen und sie daher auch in Fällen, in denen sie zu kostenloser Behandlung verpflichtet sind, gezwungen sind (was den diesbezüglichen Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung bestätigt), von den Patienten Geld zu nehmen, obwohl dies ungesetzlich ist.

III.

In Nr. 4 ist der Bescheid im Hinblick auf die Kläger zu 1), 2) und 4) rechtmäßig. Die Abschiebungsandrohung hatte die Beklagte insoweit nach § 34 AsylVfG zu erlassen. Diese Kläger sind nicht asylberechtigt, die Flüchtlingseigenschaft wurde ihnen nicht zuerkannt, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen nicht vor und sie besitzen keinen Aufenthaltstitel. Im Hinblick auf den Kläger zu 3) war wegen des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG der Bescheid in Nr. 4) aufzuheben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

Beschluss:

Der Gegenstandswert beträgt 4.200,00 EUR
(§ 30 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).